

ORTSSATZUNG ZUR REGELUNG DES WOCHENMARKTES (WOCHENMARKTORDNUNG) FÜR DIE STADT GRÜNBERG

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 und des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 05.02.1960 hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.03.1975 folgende Satzung erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Marktbereich und Markthoheit

- (1) Die Stadt Grünberg betreibt einen Wochenmarkt für Kleinhandel als öffentliche Einrichtung.
- (2) Als Wochenmarktplatz wird der "Marktplatz" bestimmt.
- (3) Der Gemeingebrauch an dem vorgenannten Platz ist an Markttagen während der Marktzeit soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Wochenmarktes nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 2

Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet statt:

In der Zeit vom 1. Juni bis 30. September jeweils freitags von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai jeweils freitags von 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr.
Der Verkauf außerhalb dieser Verkaufszeiten ist unzulässig.
- (2) Fällt der Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorhergehende Werktag als Wochenmarkttag, wenn nichts anderes bestimmt wird.
Das Ordnungsamt kann aus besonderem Anlass die Markttage sowie die Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen oder den Markt vorübergehend verlegen.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach § 66 der Gewerbeordnung:
 - a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume,

- b) frische Lebensmittel aller Art,
 - c) alle Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder mit der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht. Geistige Getränke sind ausgenommen.
 - d) Kränze aus natürlichem oder teilweise natürlichem Material, und zwar auch dann, wenn sie nicht aus selbstgezogenen Pflanzen hergestellt sind.
- (2) Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgeboten oder verkauft werden. Ausnahmen kann das Ordnungsamt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulassen.

§ 4

Marktstörungen

- (1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.
- (2) Das Betteln, Hausieren und Musizieren auf dem Wochenmarkt ist verboten. Betrunkene und Ruhestörer werden vom Wochenmarkt verwiesen.
- (3) Es ist verboten:
- a) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – auf den Wochenmarkt mitzubringen oder frei herumlaufen zu lassen.
 - b) Fahrräder, andere Fahrzeuge - ausgenommen Kinderwagen - oder sonstige marktstörende Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder abzustellen.

II. MARKTABLAUF

§ 5

Vergabung der Plätze, Stände und Räume

- (1)* Die Vergabe erfolgt für einzelne Tage (Einzelerlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis). Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung wird in schriftlicher Form mitgeteilt. Die Einzelerlaubnis wird in der Regel mündlich erteilt. Über Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang zu entscheiden. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn ein vertretbarer Grund besteht. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Erlaubnis als erteilt. Die Zuweisung der Plätze, Stände und Abstellräume erfolgt durch den Marktmeister. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder dessen festgesetzte Grenzen überschreiten.
- (2) Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden.

Überlassung an andere Personen oder Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises – auch nur vorübergehend – ist nicht gestattet und berechtigt den Marktmeister sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, wenn notwendig nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. Bereits fällig gewordene Gebühren sind zu zahlen. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung entrichteter Gebühren findet nicht statt.

- (3) Wird ein zugewiesener Marktstand zum Marktbeginn ohne Verständigung des Marktmeisters nicht besetzt, so kann der Stand an einen anderen Marktbeschicker vergeben werden.
- (4) Im Interesse des Marktverkehrs kann der Marktmeister einen Tausch von Ständen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

* zuletzt geändert am 10.12.2009, mit Wirkung vom 25.12.2009

§ 6

Bauliche Unterhaltung und Veränderungen

- (1) Die baulichen und sonstigen Einrichtungen der Stände und der Abstellräume einschließlich der Beleuchtungsanlagen sind in dem Zustand zu erhalten, wie er im Zeitpunkt der Übergabe bestand.
- (2) Veränderungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Ordnungsamtes vorgenommen werden. Sie sind auf Kosten des Inhabers in der von dem Ordnungsamt bestimmten Art auszuführen.

§ 7

Beziehen und Räumen des Wochenmarktes

- (1) Mit der Aufstellung der Verkaufsgerätschaften und der Anfahrt der Verkaufsgegenstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn beendet sein. Später eintreffenden Marktbeschickern kann der Zutritt zum Markt untersagt werden.
- (2) Nach dem Aufbau ist der Wochenmarkt von sämtlichen Fahrzeugen unverzüglich zu räumen. Nur soweit Platz vorhanden ist, können nach Weisung des Marktmeisters Fahrzeuge in den Verkaufsstand einbezogen werden.
- (3) Abstellplätze für die Marktfahrzeuge außerhalb der Wochenmarktplätze werden jeweils vom Ordnungsamt bestimmt.
- (4) Spätestens eine Stunde nach Schluss der Marktzeit müssen die Verkaufsplätze von Waren, Gerätschaften und Abfällen vollständig geräumt sein.

Bei nicht rechtzeitiger Räumung müssen die entstehenden Mehrkosten für die Reinigung des Wochenmarktes von dem Marktbeschicker getragen werden, der diese verursacht.

§ 8

Verkauf und Lagerung

- (1) Der Verkauf darf nur von den hierfür zugewiesenen Plätzen und Ständen aus erfolgen, die Bürgersteige und Durchgänge sind freizuhalten.
- (2) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden.
- (3) Bei dem Feilhalten, dem Verkauf, der Preisauszeichnung und bei der Handelsklassenbezeichnung sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten.
- (4) Die Stand- und Platzinhaber sowie deren Angestellte und Hilfskräfte haben sich im Marktverkehr stets sauber zu halten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen.
- (5) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwandt werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Straßenpflaster oder Erdboden lagern.
- (6) Fleisch, Fleischwaren, Wild ohne Decke und gerupftes Geflügel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden gelagert werden. Die Verkaufstische der Stände für Fleisch- und Wurstwaren, Milcherzeugnisse und ähnliche Waren sind, soweit sie unverpackt gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite mit einem mindestens 40 cm hohen durchsichtigen und von oben abgedeckten Aufsatz zu versehen. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Alle anderen Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Stiegen, Säcke usw. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen feilgeboten werden. Die zum Zudecken benutzten Decken, Planen usw. müssen stets einwandfrei und sauber sein.
- (7) Verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen weder feilgeboten noch auf dem Verkaufsplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf die Verkaufsplätze gebracht werden. Unreifes Obst darf nur dann geführt werden, wenn es von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit der deutlichen Aufschrift "Unreifes Obst" kenntlich gemacht ist.
- (8) Der Verkauf von Hackfleisch ist verboten.
- (9) Lebendes Klein- und Federvieh darf nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen die Tiere aufrecht nebeneinander stehen und sich bewegen können.
- (10) Es ist verboten, warmblütige Tiere innerhalb der Marktanlagen zu töten. Das Rupfen von Geflügel innerhalb der Marktanlagen ist nicht gestattet.

§ 9

Firmenschilder

Auf jedem Marktstand sind auf einem Schild, das die Mindestgröße von 20 x 30 cm haben muss, Vor- und Zuname nebst Anschrift des Inhabers deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.

§ 10

Sauberkeit auf dem Markt

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung von Marktanlagen ist verboten.
- (2) Die Inhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und Räume und der davor gelegenen Bürgersteige oder Durchgänge sowie für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Abstellräume verantwortlich.
- (3) Die Waagen nebst Schalen sowie die Verkaufstische, Hackklötze und sonstigen Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein. Sie sind vor jedem Wochenmarkt mit keimtötenden Mitteln zu reinigen und danach mit Wasser zu spülen.
- (4) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (5) Die Abfälle sind von den Marktbeschickern bzw. ihrem Personal zu beseitigen, Abfälle und Kehricht sind in den Verkaufsständen und Lagerräumen in Papiersäcken, die der Marktmeister gegen Kostenerstattung den Marktbeschickern zur Verfügung stellt, so zu bewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und die Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können. Nach Marktschluss sind die Papiersäcke von den Marktbeschickern oder von ihrem Personal mitzunehmen oder zu den hierfür bestimmten Behältern oder Plätzen zu verbringen. Abfälle, die durch ihr Ansehen oder ihren Geruch widerlich sind oder werden können, sind von den Marktbeschickern bzw. von ihrem Personal unverzüglich fortzuschaffen.

III. MARKTAUFSICHT

§ 11

Pflichten der Marktbeschicker, ihrer Gehilfen und der Marktbesucher

- (1) Alle Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlicher in Abänderung oder in Ergänzung dieser Satzung erlassenen Anordnungen unterworfen, sie haben den Weisungen des Marktmeisters Folge zu leisten.
- (2) Wer Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, hat sie an Zuwiderhandlung gegen die

Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung zu hindern.

- (3) Den mit einem Dienstausweis versehenen Marktmeister sowie den Beauftragten der Lebensmittelüberwachung und den Polizeibeamten ist jederzeit der Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

§ 12

Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

Durch die Marktaufsicht können Personen vom Markt fortgewiesen oder entfernt werden,

- a) die Ruhe und Ordnung stören,
- b) die andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten belästigen,
- c) die sich auf dem Markt umhertreiben,
- d) die betteln, hausieren oder betrunken sind,
- c) den Weisungen des Marktmeisters, der Beauftragten der Lebensmittelüberwachung und der Polizeibeamten nicht unverzüglich Folge leisten.

§ 13

Marktverbot

- (1) Wer gegen die Marktordnung verstößt, kann befristet oder für dauernd vom Betreten des Wochenmarktes ausgeschlossen werden.

Ferner können vom Betreten des Wochenmarktes ausgeschlossen werden:

- a) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie den Marktbereich zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen,
 - b) Personen, die bereits einmal vom Wochenmarkt verwiesen worden sind (§ 12).
 - c) Personen, die den Marktverkehr stören.
- (2) Vom Wochenmarkt ausgeschlossene Personen dürfen die Wochenmärkte auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge Dritter auszuführen.
- (3) Der Ausschluss für einen Wochenmarkttag kann durch den Marktmeister ausgesprochen werden. Über einen Ausschluss von mehr als einem Wochenmarkttag ist ein schriftlicher Bescheid des Ordnungsamtes zu erteilen. Grund und Ausschlussdauer müssen im Bescheid genannt werden.

§ 14

Zwangs- und Strafbestimmungen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Wochenmarktordnung können mit Geldbußen von 2,56 € bis 255,65 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 findet Anwendung.
- (2) Soweit Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 15

Gebührenpflichtige Verwarnungen

Der Marktmeister kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung gebührenpflichtige Verwarnungen nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften und Ermächtigungen erteilen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16

Haftpflicht und Versicherungen

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Grünberg haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch den Marktbetrieb als solchen verursacht werden.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Der Abschluss von Versicherungen ist den Marktbeschickern überlassen.
In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Wochenmarktordnung ergeben.

§ 17

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze und Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt sind Standgelder nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Grünberg (Marktgebührenordnung mit Gebührentarif vom 14.03.1975) mit ihren jeweiligen Änderungen zu entrichten. Ein Verwahrungsvertrag für das eingebrachte Gut der Benutzer kommt hierdurch nicht zustande.

Das Standgeld ist für Tagesplätze nach Einnahme der Plätze gegen Quittung (Standzeichen) an den Marktmeister zu zahlen.

§ 18

Ausnahmen

Ausnahmen von der Wochenmarktordnung kann das Ordnungsamt auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen, sie bedürfen der Schriftform.

§ 19

Andere Vorschriften

Bei der Benutzung des Wochenmarktes, beim Aufbau und bei der Einrichtung von Ständen sowie der Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften, wie z.B. Lebensmittelgesetze und -verordnungen, Straßenverkehrsordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Lärmbekämpfungsverordnung u.a. zu beachten.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Wochenmarktordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünberg, 14. März 1975

**DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG**

Herzog
Bürgermeister

Die Nr. 34 des Jahrganges 124 der "HEIMAT-ZEITUNG GRÜNBERG" wurde am 20. März 1975 ausgegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gemäß § 11 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 1. Änderungssatzung vom 10.12.2009 wurde mit der Nr. 52 des 15. Jahrganges der Heimat-Zeitung Grünberg am 24.12.2009 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 8 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.